

# RS Vwgh 1990/6/20 90/16/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §69;

BAO §74;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Greift die im Berufungswege angerufene Abgabenbehörde zweiter Rechtsstufe die sich aus der örtlichen Unzuständigkeit ergebende Rechtswidrigkeit nicht auf, begründet dies eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, auch wenn dieser Umstand, wie im Beschwerdefalle, in der Berufung nicht geltend gemacht wurde. Da die belBeh die Unzuständigkeit der Behörde erster Rechtsstufe bei der Erlassung des bekämpften Sachbescheides nicht wahrnahm, belastete sie ihren in Beschwerde gezogenen Bescheid insoweit mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes (Hinweis E 12.10.1989, 89/16/0125).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160003.X05

## Im RIS seit

20.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)